

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Inhalt

1	Artikel 2 – Gesetzestext und Begründung zum DNG-E	2
2	Artikel 2 – § 1 Abs. 2 S. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 DNG-E	2
3	Artikel 2 – § 2 Abs. 5 DNG-E.....	2
4	Artikel 2 – § 7 Abs. 3 DNG-E.....	3

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors Stellung.

1 Artikel 2 – Gesetzestext und Begründung zum DNG-E

Im Gesetzentwurf und in der Begründung zum Referentenentwurf – wie auch in der EU-Richtlinie 2019/1024 – fehlen klare gesetzliche Definitionen

- des Begriffs „Metadaten“, obwohl § 7 Abs. 2 DNG-E öffentliche Stellen dazu verpflichtet, Daten „zusammen mit den zugehörigen Metadaten“ zu übermitteln.
- des Begriffs der „hochwertigen Datensätze“. Der Gesetzentwurf verweist lediglich auf Art. 13 und Art. 14 der EU-Richtlinie, die Definition in Art. 2 Nr. 10 der EU-Richtlinie definiert „hochwertige Datensätze“ als „Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft verbunden sind“. Gleichzeitig werden die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen nach § 9 DNG-E verpflichtet, hochwertige Datensätze „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ bereitzustellen, ggf. sogar als Massen-Download.

2 Artikel 2 – § 1 Abs. 2 S. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 DNG-E

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Klarstellungen in § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 DNG-E. Ein Anspruch auf Zugang zu Daten oder eine Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Daten soll durch das Datennutzungsgesetz nicht begründet werden und das Recht auf freie Nutzung von Behördendaten bezieht sich nur auf Daten, für die ein Zugangsrecht besteht (z.B. nach dem IFG) oder die die Behörde ohnehin aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung stellen muss oder freiwillig bereitstellt.

3 Artikel 2 – § 2 Abs. 5 DNG-E

Nach § 2 Abs. 5 DNG-E sollen sich öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes nicht auf das Urheberrecht des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff UrhG, hier speziell auf § 87b UrhG berufen dürfen. Der Gesetzgeber müsste hier eine Güterabwägung zwischen dem Grundrecht des geistigen Eigentums des Urhebers einer Datenbank und dem Recht des Datennutzers auf freie Nutzung von auf legalem Weg erhaltenen Behördendaten vornehmen. In der Begründung zu § 2 Abs. 5 DNG-E wird lediglich auf eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg verwiesen, wonach § 5 UrhG auch für behördlich erstellte Datenbanken gelten soll und diese deshalb nicht dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen sollen.

Die zitierte Entscheidung erging zur Frage der Verwendung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach dem IWG und richtete sich gegen das „Juris-

Monopol“, also gegen das ausschließliche Zur-Verfügung-Stellen von Entscheidungen des BVerfG an den Datenbankbetreiber juris. Geklagt hatte ein Mitbewerber von juris.

Das Zitat der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 7. Mai 2013 Az. 10 S 281/12 ist ungenau und bietet gerade keine Stütze für die Auffassung, behördlich erstellte Datenbanken wären „gemeinfrei“ im Sinne des § 5 UrhG. Die Entscheidung zur „Gemeinfreiheit“ im Sinne des § 5 UrhG erging zu den in Entscheidungen des BVerfG vorangestellten Orientierungssätzen („Leitsätzen“). Hierzu hat der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass diese „gemeinfrei“ sind, also keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Dokumentationsstelle des BVerfG hatte in diesem Verfahren argumentiert, die „Orientierungssätze“ (Angabe des wesentlichen Entscheidungsinhalts, die den Entscheidungen des BVerfG vorangestellt wird) wären Teil einer Datenbank und würden deshalb dem urheberrechtlichen Schutz des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff UrhG unterliegen. Das sah der VGH anders und stufte die Orientierungssätze der BVerfG-Entscheidungen nicht als Teil einer Datenbank ein, so dass für diese der Schutz der §§ 87a ff UrhG nicht gilt. Eine allgemeine Aussage dazu, dass sich Behörden für von ihnen selbst entwickelte Datenbanken nicht auf den Schutz des Datenbankherstellers berufen können oder dass behördliche Datenbanken grundsätzlich gemeinfrei im Sinne des § 5 UrhG wären, trifft der VGH Baden-Württemberg gerade nicht (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 7. Mai 2013 Az. 10 S 281/12, Tz. 49 ff).

Sollte § 2 Abs. 5 DNG-E in der jetzigen Fassung verabschiedet werden, hätte das für die Bundesagentur für Arbeit zur Folge, dass sie sich weder für die Arbeitsmarktstatistik noch für Datenbanken des Forschungsdatenzentrums des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf den Schutz des Datenbankherstellers nach § 87b UrhG berufen könnte. Diese Datenbanken könnten von jedermann jederzeit ohne Namensnennung der Bundesagentur für Arbeit bzw. des IAB als Quelle bzw. Urheberin vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben, also „kopiert“ werden. Dies ist nicht im Sinne der Datennutzung und Informationsweiterverwendung, durch die eine Verwendung von Daten für neue Entwicklungen oder nützliche Erfindungen für die Allgemeinheit gefördert werden soll. Um diesen Zweck zu erreichen, muss man auf das Urheberrecht der entwickelnden Stelle nicht verzichten.

4 Artikel 2 – § 7 Abs. 3 DNG-E

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Einschränkung. Vorhandene Daten müssen nicht mit Metadaten übermittelt werden, wenn der Aufwand dafür unverhältnismäßig wäre.